

# **Halbzeitbewertung des Hessischen Entwicklungsplans für den ländlichen Raum**

## **Kapitel 4**

### **Berufsbildung – Kapitel III der VO (EG) Nr. 1257/1999**

#### **Projektbearbeitung**

*Winfried Eberhardt*

Institut für Betriebswirtschaft, Agrarstruktur  
und ländliche Räume,  
Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft



Braunschweig

November 2003



## **Inhaltsverzeichnis**

<b>4 Kapitel III – Berufsbildung</b>	<b>1</b>
<b>Literaturverzeichnis</b>	<b>3</b>



## 4 Kapitel III – Berufsbildung

Für die Fördermaßnahme „Berufsbildung“ hat das Land Hessen 2002 die Herausnahme der Maßnahme aus dem Entwicklungsplan für den ländlichen Raum bei der Europäischen Kommission gemäß Art. 44 der VO (EG) 445/2002 beantragt (HMULF, 2002). Diesem Antrag hat die Kommission zugestimmt (Kommission der Europäischen Gemeinschaften, 2002). Auf die Maßnahme wird hier deshalb nicht weiter eingegangen.

Das Land Hessen führte im **Änderungsantrag folgende Begründung für die Herausnahme an:** Im Rahmen einer umfassenden Verwaltungsreform der hessischen Agrarverwaltung haben sich seit dem 01.01.2001 erhebliche Änderungen hinsichtlich der Zuständigkeiten für die Durchführung der Maßnahme ergeben. Sie wird seitdem in einem eigenen Verwaltungsstrang abgewickelt. Die bisherige Antragstellung und Bewilligung über das Hessische Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft (HLRL) erfolgt nunmehr über das Hessische Dienstleistungszentrum für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz (HDLGN), Abteilung Bildung, mit Sitz in Kassel. Dies betrifft auch die Antragstellung und Bewilligung von forstwirtschaftlichen Bildungsmaßnahmen in Zusammenhang mit den Regierungspräsidien. Vor diesem Hintergrund ist der administrative Aufwand, den eine zahlstellenkonforme Umsetzung der Maßnahme erfordert, unverträglich hoch.

Im **indikativen Finanzierungsplan** (Schwerpunkt A) wurde der Gesamtplafonds der Maßnahme auf null gesetzt. Die freiwerdenden Gemeinschaftsmittel in Höhe von 1,043 Mio. Euro wurden in die Maßnahme „Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten“ umgeschichtet.

Die Maßnahme blieb **inhaltlich unverändert**. Im Änderungsantrag war vorgesehen, sie ab Herbst 2002 in demselben finanziellen Umfang als staatliche Beihilfe gem. Art. 88 Abs. 3 EG-Vertrag fortzuführen. Eine entsprechende Notifizierung wurde veranlasst (Beihilfen Nr. N 489/2001 - Förderung der beruflichen Weiterbildung in der Land- und Forstwirtschaft). Die beihilferechtliche Genehmigung durch die Europäische Kommission wurde dazu erteilt.

Für den Zeitraum 2000 bis 2006 waren im Entwicklungsplan jährlich Landesmittel in Höhe von 150.000 Euro geplant. Die Inanspruchnahme als reine Landesmaßnahme blieb bisher nach den Angaben des HDLGN hinter den Erwartungen zurück. Im Durchführungsjahr 2002 flossen insgesamt rund 35.000 Euro Landesmittel ab.

Im Änderungsantrag an die Europäische Kommission vom 23.07.2002 wird dargelegt, dass das Land durch die Herausnahme eine Vereinfachung der Verwaltungsabläufe und Flexibilisierung der Maßnahmenumsetzung erwartet. Für die Antragsteller ergaben sich

nach den Angaben des Landes außer der neuen behördlichen Zuständigkeit keine Änderungen.

Die Änderungen bei der Durchführung der Maßnahme beschränken sich auf die Landesverwaltung. Der Aufwand für die Träger hat sich kaum verändert. Insbesondere bei Kursen mit geringen Fördersummen muss ein hoher Aufwand im Verhältnis zur Fördersumme in Kauf genommen werden, weil der gleiche Aufwand erforderlich ist wie bei Veranstaltungen mit höheren Summen.

## **Literaturverzeichnis**

HMULF, Hessisches Ministerium für Umwelt Landwirtschaft und Forsten (2002): Antrag auf Änderung des Entwicklungsplanes für den ländlichen Raum gemäß Art. 44 der VO (EG) 445/2002 des Landes Hessen - EU-Haushaltsjahr 2002 - (Stand 23.07.2002). Wiesbaden.

Kommission der Europäischen Gemeinschaften (2002): Entscheidung der Kommission vom 02.10.2002 zur Genehmigung der Änderungen des Programmplanungsdokuments für die Entwicklung des ländlichen Raums außerhalb Ziel-1 in Hessen im Planungszeitraum 2000-2006 und zur Änderung der Entscheidung K (2000) 2906 der Kommission zur Genehmigung dieses Programmplanungsdokuments, K (2002) 3452. Brüssel.